

## **Zustimmungspflichtig**

In der Bundespolitik bezieht sich der Begriff der *Zustimmungspflicht* in aller Regel auf das Einverständnis, das der Bundesrat den vom Bundestag beschlossenen Gesetzen geben muss.

Die Abgeordneten im Bundestag stimmen über ein Gesetz ab. Wenn sich eine Mehrheit ergibt, ist das Gesetz beschlossen. Anschließend muss – weil die Bundesrepublik ein föderaler Staat ist – der Bundesrat über die *zustimmungspflichtigen* Gesetze ab- bzw. zustimmen. Im Bundesrat sind die Regierenden der 16 Länder vertreten. Findet sich im Bundesrat keine Mehrheit, ist das Gesetz abgelehnt.

Im Bundesrat spiegeln sich jedoch nicht nur die Interessen der Länder sondern auch parteipolitische Ziele wider. So kommt es vor, dass sich alle SPD-geführten Länder im Bundesrat zusammenschließen, um ein Gesetz zu blockieren, das zuvor im Bundestag von den Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion favorisiert wurde. Umgekehrt freilich gilt das gleiche! Wenn eine Koalition beider großer Volksparteien regiert, ist diese „Blockade-Strategie“ jedoch selten anzutreffen.

Anders als bei solchen Zustimmungsgesetzen verhält es sich bei so genannten Einspruchsgesetzen. Sie sind „nicht zustimmungspflichtig“. Sie werden zwar im Bundesrat besprochen, können aber nicht per Abstimmung abgelehnt werden. Einspruchsgesetze sind meistens Gesetzesanliegen, die verhältnismäßig kleine politische Veränderungen mit sich bringen. Regt sich in der Länderkammer dennoch Unmut gegen das Gesetz, muss der Bundesrat binnen zwei Wochen mehrheitlich entscheiden, dass er Einspruch erhebt. Dieser Einspruch kann nur mit einer erneuten Abstimmung im Bundestag zurückgewiesen werden, sofern sich wiederum eine Mehrheit dafür findet.